



Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Änderung

Textliche Festsetzungen

Die zeichnerische Festsetzung "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" für den räumlichen Geltungsbereich dieser Änderung wird aufgehoben.

Zu dieser Bebauungsplanänderung gehört eine Begründung und ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag.

STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 01.19/1(1)

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 "Industrie- und Gewerbepark Commerden" Stadtbezirk Erkelenz-Mitte

. Ausfertigung

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 31. 8. 1994 gemäß § 13 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. XIX/1 zu ändern.
Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 1. (vereinfachte) Änderung.
Der Änderungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. — der Stadt Erkelenz vom — öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 9. 8. 1995

gez. Stein gez. Clemens gez. Jansen

Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen ~~und benachbarten~~ Grundstücke wurden am 4. 5. 1995 die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, am 7. 4. 1995 / 30. 5. 1995 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. XIX/1 im vereinfachten Verfahren zu ändern, Stellung zu nehmen.
(Erörterungstermin am 5. 5. 1995)

Erkelenz, den 8. 8. 1995

Der Stadtdirektor i. V.

gez. Schultheiß
Techn. Beigeordneter

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 12. 7. 1995 als Satzung beschlossen worden. Als Satzung beschlossen wurden gleichzeitig die Festsetzungen, die gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil dieser Änderung sind.

Erkelenz, den 9. 8. 1995

gez. Clemens gez. Küppers gez. Jansen

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am _____ angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom _____

Az.: Köln, den _____

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Der Beschluß des Rates als Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Erkelenz vom 13. 10. 1995 öffentlich bekanntgemacht.

Damit ist die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 am 14. 10. 1995 rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 17. 10. 1995

Der Stadtdirektor i. V.

gez. Schultheiß
Techn. Beigeordneter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt Nr. _____ der Stadt Erkelenz vom _____ öffentlich bekanntgemacht.

Damit ist die (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. _____ am _____ als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den _____

Der Stadtdirektor i. V.

Techn. Beigeordneter

Rechtsbasis:

- Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung**) in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132).
- Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. I S. 58).
- § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbauordnung**) in der Fassung vom 26. 06. 1984 (GV. NW. S. 419) geändert am 21. 06. 1988 (GV. NW. S. 319).